

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	60.703.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	61.710.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	236.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.587.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.758.700 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.646.100 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.546.800 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.800.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.773.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	72.034.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	72.078.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.322.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

§ 7

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 200.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), den 14.03.2024

Torsten Oestmann
Bürgermeister